

XVII. (Armuthszeugnisse für die in öffentlichen Krankenhäusern Verpflegten und Armuthszeugnisse überhaupt.) Dasselbe vorhin erwähnte Amtsblatt bringt auch folgenden Erlaß ddo. v. 3. Februar 1885:

An sämtliche hochw. Pfarrämter und Gemeinde-Vorstellungen.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß bei Ausstellung von Armuths-Zeugnissen für die in öffentlichen Krankenhäusern Verpflegten sehr oft bloß der Umstand angeführt wird, daß die Verpflegten nur vom ortsüblichen Tagelohn leben. Ich erinnere daran, daß es sich bei solchen Individuen gar nicht um ihren täglichen Verdienst handelt, sondern daß hiebei lediglich anzugeben ist, ob selbe ein Vermögen besitzen und ob zahlungspflichtige und zahlungsfähige Verwandte vorhanden sind oder nicht. Die Armuths-Zeugnisse für die Krankenanstalten sind demnach stets im vorstehenden Sinne und unter ausdrücklicher Hervorhebung der Heimatzuständigkeit abzufassen.

So der Erlaß. Es entsteht nun die Frage: Wer ist zahlungspflichtig? Nach unserm Dafürhalten sind es Eltern und Großeltern in Ansehung ihrer Kinder und Enkel; und Kinder und Enkel in Betreff ihrer Eltern oder Großeltern. Geschwister können für einander nicht unter allen Umständen als zahlungspflichtig angesehen werden.

Ueberhaupt ist bei Ausstellung von Armuthszeugnissen die größte Vorsicht anzuwenden. Der Pfarrer kann solche nur für seine Pfarrangehörigen, d. h. für diejenigen Personen, welche in der Pfarre wohnhaft sind, nicht aber für Gemeindezuständige, die in einer anderen Pfarre wohnen, ausfertigen. Das vom Pfarramte ausgestellte Armuths-Zeugniß muß von der k. k. Bezirkshauptmannschaft viduirt werden. Ausgestellt kann es werden vom Pfarramte nur zur Erlangung des sog. Armenrechtes. Wir lassen hierüber eine Aeußerung der k. k. Finanz-Direction ddo. 2. Juli 1884, Z. 14878, dem hochwürdigsten bischöflichen Ordinariate in Triest mitgetheilt, wortgetreu folgen:

„Nach den dermalen giltigen Bestimmungen, gibt die Armuth nur in zwei Fällen Anspruch auf eine Gebührenfreiheit, nämlich 1. in den Vormundschafts- und Curatel-Angelegenheiten, von welchen die L. B. 75 p des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, handelt, dann 2. gemäß L. B. 75 o des Gebühren-Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, im gerichtlichen Verfahren über die eigene Streitangelegenheit, jedoch nur für den Fall, als das Armuths-Zeugniß genau nach den diesfalls bestehenden besonderen Vorschriften ausgestellt wurde.“

Die besonderen Vorschriften beziehen sich unter anderm darauf, daß Armuthszeugnisse nur für gesetzlich Arme ausfertigt werden dürfen. Als gesetzlich arm wird Derjenige betrachtet, welcher von seiner Realität, seinem Capitale, seiner Rente oder durch Arbeit oder Dienste kein größeres Einkommen bezieht, als der ortsübliche

Taglohn beträgt. Rieder I. p. 581, Reg.-Circ., 1. Sept. 1840. Auch muß der Zweck der Ausstellung im Zeugnisse genau angegeben werden.

Eberstallzell. Pfarrv. P. Wolfgang Dannerbauer, O. S. B.

XVIII. (Orationen der Brautmesse.) Wenn die Rubriken der Brautmesse vorschreiben, daß 3 Orationen gebetet werden sollen prout in missis votivis privatis iuxta diversitatem temporis, so wird die zweite Oration immer dadurch gewonnen, daß das Tages-Officium commemorirt wird, und auch die Bestimmung der dritten Oration ergibt sich sehr leicht in den beiden Fällen, daß das Tagesofficium ein Semiduplex, oder ein Duplex mit einer speciellen Commemoration ist, indem ja in beiden 2 Fällen die zweite Oration der Tagesmesse als dritte Oration der Brautmesse genommen wird; einige Bedenken und Zweifel aber betreffs der dritten Oration könnten entstehen, wenn das Tagesofficium ein Duplex (majus vel minus) ohne besondere Commemoration ist, und dürfte es darum nicht ganz unnütz sein, die in einem solchen Falle zu gebrauchende dritte Oration für das ganze Jahr geordnet zusammenzustellen:

1. vom 14. Januar bis 2. Februar einschließlich: Deus qui salutis.

2. vom 3. Februar bis Aschermittwoch: A cunctis.

3. von Ostern bis Pfingsten: Concede (de B. M. V.)

4. von Pfingsten bis Advent: A cunctis.

5. bei einem marianischen Officium das ganze Jahr: Deus qui corda (de S. Spiritu.)

6. bei einem (nicht marianischen) Octav-Tage (z. B. 6. Juli Ss. Apostolorum Petri et Pauli): Concede.

Groß-Strehlitz pr. Schlesien. Religionsprof. Rud. Buchwald.

XIX. (Prästation der Brautmesse.) Am 14. Sept. (Exaltatio S. Crucis) ist eine Brautmesse zu halten, welche Prästation muß dabei genommen werden? Da die Rubriken für die Wahl der Prästation in Botivmessen folgende Reihenfolge aufstellen: 1. propria. 2. de octava occurrente. 3. de tempore. 4. communis, mithin die de festo occurrente ausgeschlossen ist, darf sicher nicht die de Cruce gebraucht werden, vielmehr muß, da (nr. 1.) eine praefatio propria für die Brautmesse, fehlt, nr. 2. eintreten; es muß also die Praefatio de Nativitate B. M. V. (natürlich in tono feriali) gebraucht werden. Dieser Fall ist also nach den Rubriken leicht zu lösen; nehmen wir aber den andern Fall, es sei das Scapulierfest vom 16. Juli in die Octave des Himmelfahrtsfestes Maria, etwa auf den 18. August verlegt worden, dann fällt